

# Wenn Sie in **Dänemark arbeiten** möchten



## Arbeitsschutzbehörde

Telefon 70 12 12 88  
E-mail: [at@at.dk](mailto:at@at.dk)  
[www.at.dk](http://www.at.dk)





### EU-/EWR-Länder

- |                              |                 |                 |                                 |
|------------------------------|-----------------|-----------------|---------------------------------|
| ■ Azoren                     | ■ Finnland      | ■ Liechtenstein | ■ Slowakei                      |
| ■ Balearen (Mallorca, Ibiza) | ■ Frankreich    | ■ Litauen       | ■ Slowenien                     |
| ■ Belgien                    | ■ Gibraltar     | ■ Luxemburg     | ■ Spanien                       |
| ■ Bulgarien                  | ■ Griechenland  | ■ Madeira       | ■ Großbritannien und Nordirland |
| ■ Ceuta                      | ■ Guadeloupe    | ■ Malta         | ■ Schweiz                       |
| ■ Zypern (Südteil der Insel) | ■ Guyana        | ■ Martinique    | ■ Schweden                      |
| ■ Dänemark                   | ■ Hebriden      | ■ Niederlande   | ■ Tschechien                    |
| ■ Kanarische Inseln          | ■ Irland        | ■ Norwegen      | ■ Deutschland                   |
| ■ Estland                    | ■ Island        | ■ Polen         | ■ Ungarn                        |
|                              | ■ Isle of Wight | ■ Portugal      | ■ Österreich                    |
|                              | ■ Italien       | ■ Reunion       | ■ Ålands-Inseln                 |
|                              | ■ Lettland      | ■ Rumänien      |                                 |

# Die ersten Schritte

**Dieses Merkblatt ist für Sie gedacht, wenn Sie in Dänemark arbeiten möchten, jedoch nicht wissen, welche Papiere Sie vorher beschaffen müssen.**

Lesen Sie zunächst im nachstehenden Abschnitt, welche Bedeutung Ihre Berufserfahrung und Ausbildung für eine Beschäftigung in Dänemark hat. Wählen Sie dann denjenigen der drei Fälle unten, der für Sie zutrifft, und lesen Sie, mit welchen Schritten Sie beginnen. Damit sind Sie auf eine Beschäftigung in Dänemark gut vorbereitet.

## **Welche Qualifikationen besitzen Sie – und was bedeutet es, dass sie anerkannt werden müssen?**

Zu Ihren Qualifikationen zählen beispielsweise Ihre Ausbildung und Ihre Berufserfahrung aus verschiedenen Positionen. Anerkennung bedeutet, dass die dänische Arbeitsschutzbehörde („Arbejdstilsynet“) eine Beurteilung vornimmt und gegebenenfalls bestätigt, dass Ihre Qualifikationen und Ihre Ausbildung den dänischen Anforderungen in einem bestimmten Berufsfeld entsprechen. In bestimmten Bereichen ist die Anerkennung Ihrer Qualifikationen Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme.

Möglicherweise ist Ihr Arbeitgeber Ihnen bei einem Antrag für Sie und andere Personen behilflich.

## **Sie dürfen nicht in Dänemark arbeiten, bevor Ihre einschlägigen Qualifikationen genehmigt worden sind**

Es ist wichtig zu wissen, dass Sie nicht in Dänemark arbeiten dürfen, wenn Ihre Qualifikationen nicht von der dänischen Arbeitsschutzbehörde anerkannt oder Sie in einem Berufsfeld ausgebildet sind, das keine Anerkennung erfordert. Was wann gilt, können Sie für die einzelnen Fälle oben nachlesen.

**Sie erfahren mehr unter [www.at.dk](http://www.at.dk)**

### **Sie wollen:**

- 1 Vorübergehend in Dänemark arbeiten und kommen aus einem EU-/EWR-Land** – lesen Sie weiter auf Seite 4.
- 2 Auf Dauer in Dänemark arbeiten und kommen aus einem EU-/EWR-Land** – lesen Sie weiter auf Seite 6.
- 3 In Dänemark arbeiten und kommen aus einem Drittland** (Länder außerhalb von EU/EWR) – lesen Sie weiter auf Seite 7.

# 1 Vorübergehend in Dänemark mit Qualifikationen aus einem EU-/EWR-Land arbeiten

In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten. Bestimmte Berufe und Funktionen setzen voraus, dass Sie oder Ihr Arbeitgeber die Anerkennung Ihrer Qualifikationen beantragen, während andere Berufe und Funktionen voraussetzen, dass Ihr Arbeitgeber selbst überprüft, dass Sie die richtigen Qualifikationen und Nachweise dafür besitzen.

**Folgende Qualifikationen setzen die Anerkennung voraus, die Sie oder Ihr Arbeitgeber beantragen müssen:**

- Aufzugsmonteur
- Flurförderzeugführer
- Kesselwärter
- Kranführer (nur Mobilkrane, Turmkrane sowie LKW-montierte Krane über 25 Tonnenmeter)
- Kühlmonteur
- Gerüstbauer (nicht Roll- und Bockgerüste)
- Teleskopladerfahrer
- Arbeiten mit Asbest
- Schweißen nach dem dänischen Krebserrlass.

**Auf der Rückseite lesen Sie, wie Sie die Anerkennung beantragen**

Sie dürfen die oben genannten Arbeiten nicht ausführen, wenn Sie nicht die dänische Ausbildung absolviert haben oder Ihre ausländischen Qualifikationen von der dänischen Arbeitsschutzbehörde anerkannt worden sind. Auf der Rückseite dieses Merkblatts lesen Sie mehr darüber, wie Sie oder Ihr Arbeitgeber die Anerkennung beantragen.



### **Folgende Qualifikationen erfordern keine Anerkennung – aber Ihr Arbeitgeber muss den Nachweis überprüfen**

Falls Sie in nachstehenden Bereichen arbeiten sollen, brauchen Sie oder Ihr Arbeitgeber nicht die Anerkennung der Qualifikationen bei der dänischen Arbeitsschutzbehörde zu beantragen. Stattdessen muss Ihr Arbeitgeber überprüfen, ob Sie den Nachweis für Ihre Berufserfahrung und Ausbildung besitzen. Dies gilt für folgende Bereiche:

- Arbeit mit Asphaltmaterialien
- Arbeit mit Epoxid und Isocyanat
- Arbeit mit Styren
- Arbeit an Erdgasanlagen
- Kranführer (ausgenommen Mobilkrane, Turmkrane sowie LKW-montierte Krane über 25 Tonnenmeter)
- Gerüstbauer (nur Roll- und Bockgerüste)
- Gabelstaplerfahrer
- Arbeit als Koordinator für Arbeitsschutz und -sicherheit im Hoch- und Tiefbau.

### **Der Nachweis für Ihre Berufserfahrung und Ausbildung muss folgende Anforderungen erfüllen:**

- Sie müssen eine ausländische Ausbildung absolviert haben, wenn der Beruf in Ihrem Heimatland gesetzlich geregelt ist. Gesetzlich geregelt bedeutet, dass gesetzlich vorgeschrieben ist, dass Sie eine Ausbildung, ein Zertifikat oder eine anderweitige Zulassung für die Ausübung Ihres Berufs benötigen. Ist Ihr Beruf in Ihrem Heimatland nicht gesetzlich geregelt, so gilt stattdessen als Voraussetzung, dass Sie im Laufe der letzten 10 Jahre Ihren Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben.
- Diesen Nachweis müssen Sie Ihrem Arbeitgeber vorlegen, der sich zu vergewissern hat, dass die erforderlichen Qualifikationen in Form von Ausbildung oder Berufserfahrung und der entsprechende Nachweis vorhanden sind.
- Der Nachweis der Berufserfahrung kann z. B. ein Arbeitsvertrag oder Anstellungsunterlagen von einem ehemaligen Arbeitgeber, das Zeugnis eines ehemaligen Arbeitgebers o. Ä. sein. Es ist wichtig, dass der Nachweis beinhaltet, dass der Betreffende in dem einschlägigen Berufsfeld gearbeitet hat.

## **2 Auf Dauer in Dänemark mit Qualifikationen aus einem EU-/EWR-Land arbeiten**

**In diesem Fall müssen Sie oder Ihr Arbeitgeber die Anerkennung in einem Berufsfeld oder Beruf beantragen, die in Dänemark eine Ausbildung erfordern.**

**Diese Berufsfelder oder Berufe sind:**

- Arbeit mit Asbest
- Arbeit mit Asphaltmaterialien
- Arbeit mit Epoxid und Isocyanaten
- Arbeit mit Styren
- Arbeit an Erdgasanlagen
- Aufzugsmonteur
- Kesselwärter
- Kranführer, Flurförderzeugführer sowie Teleskopladerfahrer Gabelstaplerfahrer
- Kühlmonteur
- Gerüstbauer
- Schweißarbeiten
- Arbeit als Koordinator für Arbeitsschutz und -sicherheit im Hoch- und Tiefbau

**Auf der Rückseite lesen Sie, wie Sie die Anerkennung beantragen**

Sie dürfen die oben genannten Arbeiten nicht ausführen, wenn Sie nicht die dänische Ausbildung absolviert haben oder Ihre ausländischen Qualifikationen von der dänischen Arbeitsschutzbehörde anerkannt worden sind. Auf der Rückseite dieses Merkblatts lesen Sie mehr darüber, wie Sie oder Ihr Arbeitgeber die Anerkennung beantragen.



# 3 In Dänemark mit Qualifikationen aus einem Drittland arbeiten

In diesem Fall müssen Sie oder Ihr Arbeitgeber die Anerkennung in einem Berufsfeld oder Beruf beantragen, die in Dänemark eine Ausbildung erfordern.

**Diese Berufsfelder oder Berufe sind:**

- Arbeit mit Asbest
- Arbeit mit Asphaltmaterialien
- Arbeit mit Epoxid und Isocyanaten
- Arbeit mit Styren
- Arbeit an Erdgasanlagen
- Aufzugsmonteur
- Kesselwärter
- Kranführer, Flurförderzeugführer sowie Teleskopladerfahrer und Gabelstaplerfahrer
- Kühlmonteur
- Gerüstbauer
- Schweißarbeiten
- Arbeit als Koordinator für Arbeitsschutz und -sicherheit im Hoch- und Tiefbau

**Auf der Rückseite lesen Sie, wie Sie die Anerkennung beantragen**

Sie dürfen die oben genannten Arbeiten nicht ausführen, wenn Sie nicht die dänische Ausbildung absolviert haben oder Ihre ausländischen Qualifikationen von der dänischen Arbeitsschutzbehörde anerkannt worden sind. Auf der Rückseite dieses Merkblatts lesen Sie mehr darüber, wie Sie oder Ihr Arbeitgeber die Anerkennung beantragen.

**Drittländer sind alle Länder in:**

- Afrika
- dem Nahen Osten
- Asien
- Nord- und Südamerika
- Russland
- die ehemaligen Sowjetrepubliken
- Australien und Ozeanien

# Anträge mit den richtigen Angaben

Hier sehen Sie, was Ihr Antrag enthalten muss. Sie können selbst die Anerkennung beantragen, oder Ihr Arbeitgeber kann Ihnen behilflich sein. Beantragen Sie die Anerkennung rechtzeitig vor der geplanten Arbeitsaufnahme.

**Der Antrag muss enthalten:**

## **Persönliche Angaben**

- Nachweis der Staatsangehörigkeit, z. B. Kopie des Reisepasses
- Name, Anschrift und Personenkennzahl
- Angaben, inwieweit es sich um eine vorübergehende, gelegentliche oder dauerhafte Beschäftigung handelt.
- Name und Anschrift des Absenders, falls Sie dies nicht selbst sind, sondern z. B. Ihr Arbeitgeber.

## **Nachweis von Berufserfahrung und/oder Ausbildung**

- **Falls Sie aus einem Land kommen, in dem eine Ausbildung/ein Zertifikat vorgeschrieben ist**

In diesem Fall müssen Sie oder Ihr Arbeitgeber eine Kopie ausländischer Zertifikate, Ausbildungszeugnisse u.a.m. einsenden.

- **Falls Sie aus einem Land kommen, in dem keine Ausbildung bzw. Zertifikat vorgeschrieben ist**

In diesem Fall müssen Sie oder Ihr Arbeitgeber den Nachweis vorlegen, dass Sie den betreffenden Beruf im Laufe der letzten 10 Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben. Falls Sie dauerhaft in Dänemark arbeiten wollen, brauchen wir außerdem eine Kopie eines oder mehrerer Lehrgangs- oder Ausbildungszeugnisse.

- **Falls Sie ein Ausbildungszeugnis aus einem Drittland haben**

In diesem Fall müssen Sie 3 Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten 10 Jahre nachweisen.

- **Falls Sie nur Berufserfahrung nachweisen können**

In diesem Fall müssen Sie oder Ihr Arbeitgeber die Nachweise durch eine Darlegung ergänzen, womit und wie lange Sie sich beschäftigt haben und welche Sicherheitsvorkehrungen dabei befolgt wurden.

- **Was gilt als Nachweis?**

Der Nachweis der Berufserfahrung kann z. B. ein Arbeitsvertrag oder Anstellungsunterlagen und Zeugnisse eines ehemaligen Arbeitgebers sein. Es ist wichtig, dass der Nachweis beinhaltet, dass Sie in dem einschlägigen Berufsfeld gearbeitet haben.

**Sie oder Ihr Arbeitgeber senden den Antrag an:**

Arbejdstilsynet,  
Kontor for Videngrundlag,  
Postboks 1228,  
0900 København C

Falls wir die Qualifikationen anerkennen können, stellen wir einen Anerkennungsbescheid an Sie aus.